

# Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Änderung vom ... [Entwurf vom 13.02.2014]

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997<sup>1</sup> über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Geltungsbereich sowie Begriffe und Abkürzungen**

*Art. 1*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Adressierungselemente ausser Domainnamen.

<sup>2</sup> Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind im Anhang erklärt.

*Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 3 Bst. e*

<sup>lbis</sup> Das Gesuch muss mindestens enthalten:

- a. Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. gewünschtes Adressierungselement.

<sup>lter</sup> Das BAKOM kann zur Überprüfung von Name, Adresse und rechtlicher Existenz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers weitere Angaben oder Dokumente verlangen, insbesondere:

- a. eine Kopie eines gültigen nationalen Identitätsdokuments oder eines gültigen Passes und/oder eine aktuelle Wohnsitzbestätigung;
- b. eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>2</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. einen beglaubigten Handelsregisterauszug;

<sup>1</sup> SR 784.104

<sup>2</sup> SR 431.03

- d. einen beglaubigten Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag, den Vereinsstatuten oder der Stiftungsurkunde.

<sup>3</sup> Es kann die Zuteilung eines Adressierungselementes verweigern, wenn:

- e. sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in Konkurs, in Liquidation oder im Nachlassverfahren befindet.

*Art. 11 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup>, b<sup>ter</sup>, b<sup>quater</sup> und d<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Das BAKOM kann die Zuteilung von Adressierungselementen widerrufen, wenn:

- b<sup>bis</sup>. eine andere Behörde gestützt auf ihre Zuständigkeit die Verletzung von Bundesrecht feststellt;
- b<sup>ter</sup>. der Verdacht besteht, dass die Inhaberin oder der Inhaber sie zu einem rechtswidrigen Zweck oder in rechtswidriger Weise missbraucht;
- b<sup>quater</sup>. sich die Inhaberin oder der Inhaber die Adressierungselemente in der Absicht zuteilen liess, sie der Zuteilung an andere Interessierte zu entziehen;
- d<sup>bis</sup>. sich die Inhaberin oder der Inhaber in Konkurs, in Liquidation oder im Nachlassverfahren befindet;

*Kapitel 1a, 2. Abschnitt (Art. 14-14i)*

*Aufgehoben*

*Art. 23 Abs. 1*

<sup>1</sup> Jede Inhaberin eines Nummernblocks kann Nummern daraus ihrerseits an gemeldete Anbieterinnen gemäss Artikel 4 FMG zum Erbringen von Fernmeldediensten weiter zuteilen.

*Art. 23a* Nummernblöcke mit portierten Nummern

<sup>1</sup> Eine Anbieterin kann auf einen Nummernblock, aus dem Nummern portiert sind, nur verzichten, wenn:

- a. eine andere Anbieterin, welche die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Nummernblocks erfüllt, bereit ist, sich diesen sofort neu zuteilen zu lassen; oder
- b. sie die Art des Fernmeldedienstes, für die ihr der Nummernblock zugeteilt wurde, nicht mehr anbietet.

<sup>2</sup> Erlöscht auf Grund eines Widerrufs oder eines Verzichts gemäss Absatz 1 Buchstabe b die Nutzungsberechtigung an einem Nummernblock, aus dem Nummern portiert sind, so kann das BAKOM diesen sofort wieder einer Anbieterin seiner Wahl zuteilen. Dies kann ohne deren Zustimmung erfolgen. Zuteilungskriterium ist namentlich die Anzahl der aus diesem Nummernblock zu den einzelnen Anbieterinnen portierten Nummern.

<sup>3</sup> Für die Zuteilung nach Absatz 2 wird keine Gebühr erhoben.

*Art. 24c Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 24e Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die Verbindungen zu den nationalen Nummern vom Typ 0800 und den internationalen Nummern vom Typ 00800 müssen für die Anrufenden kostenlos sein.

<sup>2bis</sup> Für Verbindungen zu Nummern vom Typ 084x und 0878 darf den Anrufenden maximal die Gebühr verrechnet werden, die in Artikel 39a Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007<sup>3</sup> über Fernmeldedienste (FDV) festgelegt ist.

*Art. 24f<sup>bis</sup>*

Netzseitige Preisansage

<sup>1</sup> Die Fernmeldedienstanbieterin, bei der die einzeln zugeteilte Nummer in Betrieb genommen wird, muss der Inhaberin oder dem Inhaber die nach Artikel 11a der Verordnung vom 11. Dezember 1978<sup>4</sup> über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) vorgeschriebene mündliche Preisangabe netzseitig zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber muss die von der Fernmeldedienstanbieterin gemäss Absatz 1 bereit gestellte Preisansage aufschalten lassen.

<sup>3</sup> Fallen während der Verbindung fixe Gebühren an oder erfolgen Preisänderungen, so muss die Preisansage nach Artikel 11a Absatz 4 PBV durch die Inhaberin oder den Inhaber erfolgen.

*Art. 24g*

*Aufgehoben*

*Art. 30 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Wird die erforderliche Anzahl Anrufe während zweier aufeinander folgender Kalenderjahre nicht erreicht, so kann die Kurznummer widerrufen werden.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 31a Abs. 3<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

## II

Es werden folgende Begriffe und Abkürzungen aus dem Anhang gestrichen:

- ACE-String;
- DNSSEC;

<sup>3</sup> SR 784.101.1

<sup>4</sup> SR 942.211

- Domain-Name;
- Internet- oder IP-Adresse;
- Öffentlich zugängliche zentrale Datenbank;
- Registerbetreiberin.

### III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova